



Kassenprüfungsordnung

Präambel

Zur Ausübung der Kontrollrechte der Mitgliederversammlung sieht die Satzung des Vereins die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern vor, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.

Diese Ordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kassenprüfer.

§ 1 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Kassenprüfer sollen über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen. Stehen keine geeigneten Mitglieder zur Verfügung, können auch qualifizierte Nichtmitglieder eingesetzt werden.
- (2) Sie dürfen in keinem juristischen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein, den Abteilungen oder dem Vorstand stehen.

§ 2 Aufgaben der Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer nehmen eine sach- und fachgerechte Prüfung vor. Sie sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung Ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Kassenprüfungen erfolgen unaufgefordert und ohne Vorankündigung.
- (3) Prüfungsgegenstand sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Abteilungen, insbesondere die Konten, die Kassenbestände, die Buchführung und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege. Die inhaltliche Bewertung von Beschlüssen des Vorstandes und der Abteilungsleitungen ist nicht Bestandteil der Prüfung.
- (4) Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- (5) Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren, der Mitgliederversammlung vorzutragen und zu Protokoll zu geben.
- (6) Die Vorschriften von § 18 der Satzung und Nr. 11 der Finanzordnung sind zu beachten.

Neuruppin, den 13.12.2018

Thomas Huch
Vereinspräsident

Susanne Bloch
Vizepräsidentin